



Fachbereich WD 2

Losverfahren und Wehrgerechtigkeit

Losverfahren und Wehrgerechtigkeit

Aktenzeichen:

WD 2 - 3000 - 073/25

Abschluss der Arbeit:

19. November 2025 (zugleich letzter Zugriff auf Internetlinks)

Fachbereich:

WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und Humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Wehrdienst und Losverfahren	4
2.	Aleatorische Entscheidungsprozesse in der deutschen Rechtsordnung	5
3.	Grundrechtseingriffe	7
4.	Wehrgerechtigkeit	7
4.1.	Staatsbürgerliche Pflichten- bzw. Lastengleichheit	7
4.2.	Wehrdienstausnahmen	8
4.3.	Sachlichkeitsgebot und Willkürverbot	8
5.	Zufallsbasierte Auswahlverfahren	10
5.1.	Rechtliche Einwände	10
5.2.	Sachgerechter Grund	11
5.3.	Willkür und Zufall	12
6.	Wesentlichkeitslehre des BVerfG	13
7.	Resümee	15

1. Wehrdienst und Losverfahren

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen über das sog. **Wehrdienst-Modernisierungsgesetz** (WDModG)¹ ist in den letzten Wochen über einen Vorschlag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zum sog. „**Losverfahren**“ **kontrovers diskutiert** worden.² Danach sollten **bedarfsorientierte Musterungen und Einberufungen** auf Basis eines **zufallsbasierten Verfahrens** (z. B. durch Losentscheid) erfolgen, sofern die Rekrutierungsziele der Bundeswehr (Planungshorizont: 260.000 Soldaten und Soldatinnen) durch freiwillige Verpflichtungen nicht erreicht werden.³

Grund für die an diesem Vorschlag **vielfach geäußerte Kritik**⁴ mag u. a. die Diskrepanz zwischen der (empfundenen) „Nonchalance“ eines Loserfahrens und der Intensität des daraus resultierenden Grundrechtseingriffs sein. Skeptische Töne waren auch aus dem politischen Raum zu vernehmen: Der **Bundespräsident** meldete bereits zu einem ungewöhnlich frühen Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens Zweifel an der „Tauglichkeit“ eines Losverfahrens an.⁵ Der **Generalinspekteur der Bundeswehr** *Carsten Breuer* hatte sich zuletzt gegen die Einführung eines Losverfahrens ausgesprochen und präferierte vielmehr die Musterung eines gesamten Jahrgangs.⁶ Auch der Vorsitzende des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages, *Thomas Röwekamp* (CDU), ist mittlerweile vom Modell eines Losverfahrens abgerückt,⁷ das er zuvor noch unterstützt hatte.⁸

1 Vgl. zum Gesetzentwurf die [Öffentliche Anhörung des Verteidigungsausschusses zum Wehrdienst-Modernisierungsgesetz](#) (10.11.2025); *Schmidt-Radefeldt*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK-Grundgesetz, [Art. 12a Rn. 10 f.](#); kritisch zum Gesetzentwurf Greenpeace (Hrsg.), [Rechtsgutachten zum neuen Wehrpflichtgesetz](#), September 2025.

2 Vgl. etwa: Tagesschau v. 15.10.2025, „[Ist ein Losverfahren rechtlich zulässig?](#)“. Legal Tribune Online (LTO) v. 14.10.2025, „[Ist eine Wehrpflicht per Losverfahren gerecht?](#)“. DLF v. 26.10.2025, „[Wehrdienst-Lotterie – fair oder nicht?](#)“.

3 Zu möglichen Abläufen vgl. die Übersicht der Rechtsanwaltskanzlei *Grafkerrsenbrock*, „[Losverfahren bei der Reaktivierung der Wehrpflicht – verfassungskonform?](#)“.

4 In der Presse war abfällig die Rede von einer „[Lotterie-Armee](#)“, vom „[Wehrdienst-Lotto](#)“, vom „[staatlichen Glücksrat](#)“ oder „[Glückspiel](#)“. Als Vergleich wurde auch die potenziell tödliche „[Vietnam-Lotterie](#)“ in den USA der 1960er-Jahre bemüht. Die Akzeptanz eines Losverfahrens im Bereich der Wehrpflicht scheint laut Medienberichten in der Bevölkerung nicht besonders ausgeprägt, vgl. Handelsblatt v. 24.10.2025, „[Bundeswehr-Losverfahren stößt in Umfrage auf breite Ablehnung](#)“.

5 Legal Tribune Online (LTO) v. 16.10.2025, „[Bundespräsident Steinmeier meldet Zweifel an](#)“.

6 NTV v. 3.11.2025, „[Generalinspekteur Breuer lehnt Losverfahren nach Musterung ab](#)“. Tagesschau v. 3.11.2025, „[Generalinspekteur will Musterung für alle jungen Männer](#)“.

7 DLF v. 4.11.2025, „[Chef des Verteidigungsausschusses rückt von Losverfahren für Musterung ab](#)“. Vgl. auch DLF v. 12.11.2025, „[Union besteht nicht auf Losverfahren für Rekrutenauswahl](#)“.

8 Deutscher Bundestag, Pressemitteilung v. 17.10.2025, „[Röwekamp \(CDU\) hält Losverfahren bei der Wehrpflicht für gerecht](#)“.

Die zwischen den Koalitionsfraktionen im November 2025 erzielte **Einigung** in der Wehrpflicht-debatte sieht vor, ab Juli 2027 flächendeckend **komplette Geburtenjahrgänge** (beginnend mit dem Jahrgang 2008) **verpflichtend zu mustern**, um einen Überblick über die Wehrfähigkeit zu erhalten. Melden sich von den für tauglich Befundenen nicht genügend Freiwillige zum Wehrdienst, kann der Deutsche Bundestag optional **per Gesetz** eine sog. **Bedarfswehrpflicht** („Bedarfs-WehrpfLG“) **einführen** – vorausgesetzt, dass die verteidigungspolitische Lage oder die Personalsituation der Streitkräfte dies erfordern. Die Bedarfswehrpflicht dient laut Beschlusspapier der Koalition dazu, eine potenzielle Lücke zwischen dem tatsächlichen (und entsprechend zu dokumentierenden) Personalbedarf und der Zahl verfügbarer Freiwilliger zu schließen.⁹

Übersteigt nach Einführung der Bedarfswehrpflicht die Zahl der dann zur Verfügung stehenden Wehrpflichtigen doch wieder den Bedarf der Streitkräfte (sog. „Überhang“), könnte nach Vorstellung der Koalition **ultima ratio ein Losverfahren zwecks Auswahl der tatsächlich einzuberufenen Wehrpflichtigen zur Anwendung** kommen. Details sind in dem (noch zu erlassenden) „Bedarfs-WehrpfLG“ zu klären. Ein zufallsbasiertes Verfahren soll allerdings erst nach allen anderen (denkbaren) Auswahlmechanismen zum Zuge kommen.¹⁰ Um welche es sich dabei handelt, bleibt indes fraglich.

2. Aleatorische Entscheidungsprozesse in der deutschen Rechtsordnung

Der deutschen Rechtsordnung sind **aleatorische** (= zufallsabhängige, von lat. *aleae*: Würfel) **Entscheidungsprozesse nicht fremd**. Anwendungsbereiche existieren u. a. bei der **Auslese für öffentliche Ämter**¹¹ oder bei der **Teilhabe an staatlichen Leistungen**.¹² Deren rechtliche Zulässigkeit bleibt in jedem Einzelfall zu prüfen. Eine Auswahl nach dem Zufallsprinzip verstößt **nicht in jedem Fall gegen den Gleichheitssatz**. Zufallsentscheidungen kommen vor allem dann in Betracht, wenn **sachliche Differenzierungskriterien nicht zur Verfügung** stehen.¹³

9 Vgl. Tagesspiegel v. 13.11.2025, „[Union und SPD einigen sich](#)“; Tagesschau v. 13.11.2025, „[Was sehen die Pläne für den Wehrdienst vor?](#)“; ZEIT online v. 13.11.2025, „[Union und SPD einigen sich im Koalitionsstreit über die Wehrpflicht](#)“.

10 So auch LTO v. 13.11.2025, „[Erstmal kein Losverfahren, dafür aber verpflichtende Musterung](#)“.

11 Solche Auswahlprozesse sind seit der attischen Demokratie (ca. 507-322 v. Chr.) lebendiger Teil demokratischer und republikanischer Tradition; dazu näher Berger, Grundgesetz und aleatorische Demokratie. Zur Vereinbarkeit von Losverfahren mit dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes, Berlin 2024, S. 54 ff.

12 Näher Depenheuer, „Zufall als Rechtsprinzip? Der Losentscheid im Rechtsstaat“, JZ 1993, S. 171 ff. (173).

13 Jarass, „Losverfahren und Grundrechte“, [NVwZ 2017, S. 273 ff. \(280\)](#). In dem Aufsatz heißt es: „Vor diesem Hintergrund ist eine zufallsbedingte Auswahl durch ein Losverfahren erst zu rechtfertigen, wenn der Einsatz der Sachkriterien im Einzelfall zu einem ‘non liquet’ führt.“ Losverfahren sind überdies rechtlich zulässig, wenn aus Rechtsgründen keine Unterschiede gemacht werden dürfen, wie etwa im Familien- und Erbrecht beim Streit um einen Familiennamen zwischen Eheleuten oder bei der Auseinandersetzung einer Miterbengemeinschaft (§ 2042 BGB).

Losverfahren im Rahmen von **Auswahlprozessen zur Vergabe von Studienplätzen**,¹⁴ **Standplätze auf Märkten** etc. lassen sich **als Argument** für die Verfassungskonformität von Losverfahren im Musterungs- und Einberufungsprozess **nur bedingt heranziehen** – geht es doch im ersten Fall um **begünstigende Leistungsverwaltung** („Freiheit *durch* den Staat“, *status positivus*), im zweiten Fall (Wehrpflicht) dagegen um **klassische Eingriffsverwaltung** („Freiheit *vom* Staat“, *status negativus*). Regelungen im deutschen **Wahlrecht**, wonach bei Stimmengleichheit das Los über den Wahlkreis entscheidet ([§ 6 Abs. 3 S. 1 BWahlG](#)), betreffen schließlich die **Teilhabe (Partizipation) am politischen Prozess** („Freiheit *im* Staat“, *status activus*) und damit grundrechtsdogmatisch wiederum eine andere Kategorie, die sich für einen Vergleich mit der zwangsweisen Einberufung zum Wehrdienst ebenso wenig eignet wie die Leistungsverwaltung.

Aus **wehrrechtlicher bzw. militärhistorischer Sicht** sind zufallsbasierte Verfahren, bei denen aus einer Gruppe von gleichzeitig gemusterten Männern ein bestimmtes, am Bedarf der Truppe orientiertes Kontingent ausgelost und einberufen wird, nichts Neues.¹⁵ So sah etwa § 21 des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) i.d.F. vom 28. November 1960¹⁶ folgendes Verfahren vor:

„(2) Die Kreiswehrersatzämter legen für die Wehrpflichtigen, die **nach dem Musterungsergebnis für den vollen Grundwehrdienst, für den verkürzten Grundwehrdienst oder nur für Wehrübungen zur Verfügung stehen**, getrennte **Einberufungslisten** an. In den Einberufungslisten sind die Wehrpflichtigen je nach ihrem Aufruf jahrgangsweise oder nach Jahrgangsabschnitten zusammenzufassen. **Die Reihenfolge in den Einberufungslisten wird durch das Los bestimmt.**

(3) Die Wehrpflichtigen werden [...] nach **der in den Einberufungslisten festgelegten Reihenfolge zum Wehrdienst einberufen.**“

Als Indiz für die **Verfassungskonformität des aktuell diskutierten Losverfahrens** eignet sich das WPflG von 1960 indes **nur bedingt**, da die **rechtliche Weiterentwicklung des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes der letzten 65 Jahre** nicht ausgeblendet werden darf.¹⁷

14 Dazu etwa [VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 22. Oktober 2019 – 9 S 1370/19](#).

15 Losverfahren zur Rekrutierung von Wehrpflichtigen waren schon während des Deutschen Kaiserreiches vorgesehen. So bestimmte etwa § 13 des [Reichsmilitärgesetzes v. 2.5.1874](#) (RGBl. 1874 Nr. 15, S. 45 ff.): „*Die Reihenfolge, in welcher die in einem und demselben Jahre geborenen Militärpflichtigen auszuheben sind, wird in jedem Aushebungsbezirke durch das Loos bestimmt [...].*“

16 Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 28. November 1960, [BGBl. I 1960, 853 ff. \(856\)](#). Zu den historischen Hintergründen der Regelung vgl. Jansen, „[Als Wehrpflichtige eine Losnummer bekamen](#)“, FAZ online v. 28.10.2025.

17 Erinnert sei in diesem Zusammenhang etwa an die in den Nachkriegsjahren insb. im Familien- und Erbrecht gesetzlich legitimierte Ungleichbehandlung bzw. Schlechterstellung von Frauen, unehelichen Kindern etc., die heute weder verfassungsrechtlich noch gesellschaftlich mehr akzeptiert würde.

3. Grundrechtseingriffe

Nicht nur der **Einberufungsbescheid** (mit Verpflichtung zu einem sechsmonatigen Grundwehrdienst) stellt **einen belastenden Verwaltungsakt** und Grundrechtseingriff (in die Berufsfreiheit, Lebensplanung u. a. m.) dar. Auch die **Musterung als solche** mit zum Teil intensiven körperlichen Untersuchungen (u. a. Blutabnahme), Befragungen, ggf. Vorlagepflicht medizinischer Befunde etc., erweist sich als ein (wenn auch weniger intensiver) **Grundrechtseingriff**.¹⁸

Grundrechtseingriffe sind am **Grundsatz der Wehrgerechtigkeit** zu messen (dazu 4.). Dieser leitet sich aus [Art. 12a GG](#) i. V. m. [Art. 3 Abs. 1 GG](#) ab und wird auch als „Spiegelbild der Wehrpflicht“ bezeichnet.¹⁹ Dabei ist zu prüfen, ob ein **zufallsbasiertes Verfahren als Bestandteil eines mehrteiligen Prozesses** – beginnend mit dem Ausfüllen eines online-Fragebogens und der Abgabe einer Bereitschaftserklärung über die verpflichtende Musterung und die (optionale) gesetzliche Einführung einer Bedarfswehrpflicht bis hin zum Einberufungsbescheid – den **rechtlichen Anforderungen der Wehrgerechtigkeit** standhält (dazu 5.). Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber (überhaupt) **auf ein Losverfahren zurückgreifen** und den Grundrechtseingriff **schlicht dem Zufall überlassen** darf oder die entsprechenden Kriterien vielmehr selbst festlegen muss (dazu 6.).

4. Wehrgerechtigkeit

Der Grundsatz der Wehrgerechtigkeit ist – wenngleich **nicht immer in konsistenter Weise** – durch eine **Fülle höchstrichterlicher Rechtsprechung** interpretiert und präzisiert sowie durch die Staatsrechtslehre in vergleichsweise dichtem Maße **dogmatisch ausdifferenziert** worden. Um die Frage zu beantworten, wie sich Zufall und (Wehr-)Gerechtigkeit zueinander verhalten, müssen zunächst einige „**Kernelemente**“ der Wehrgerechtigkeit herausgearbeitet werden.

4.1. Staatsbürgerliche Pflichten- bzw. Lastengleichheit

Bei der Wehrpflicht handelt es sich nach Auffassung der Rechtsprechung um eine **allgemeine Pflicht**, die als Ausprägung des Gebots der **staatsbürgerlichen Lasten- und Pflichtengleichheit** eine **gleichmäßige Heranziehung aller Wehrpflichtigen** zum Dienst an der Waffe fordert.²⁰ Sinngemäß hat das BVerfG in seiner Entscheidung zur „Feuerwehrabgabe“ konstatiert, dass die für den Feuerwehrdienst geeigneten Männer kein irgendwie geartetes besonderes Interesse an der Brandbekämpfung haben müssen, sondern dass es sich vielmehr um ein

18 Vgl. Werdermann/Armbrust, „[Ergänzendes Gutachten zum neuen Wehrpflichtgesetz](#): Losverfahren bei der Musterung“, 15.10.2025, S. 6.

19 So Voland, „Ständig Streit um die Streitkräfte: Der Grundsatz der Wehrgerechtigkeit vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen“, [ZRP 2007, 185](#).

20 BVerwG, [Urteil v. 19.1.2005](#), BVerwGE 122, 331 (344) Rn. 43; BVerfG, [Urteil v. 13.4.1978](#), BVerfGE 48, 127 (166) Rn. 70.

Allgemeininteresse handelt, dessen **Lasten auch die Allgemeinheit** treffen müssen.²¹ Gleichermaßen gilt für den Wehrdienst nach Art. 12a GG.

Der **Grundsatz der Wehrgerechtigkeit** wird nicht schon dadurch verletzt, dass **nicht sämtliche Wehrpflichtige** eines Geburtsjahrgangs zur Ableistung des Grundwehrdienstes herangezogen werden. Rechtliche Unklarheiten, die hinsichtlich der Bestimmung des verfassungsrechtlich noch zulässigen Prozentsatzes von Nichteinberufenen eines Jahrgangs bestehen, machen allerdings deutlich, dass dem **Kriterium der „Allgemeinheit“** eine gewisse **Unschärfe** anhaftet.²²

4.2. Wehrdienstausnahmen

Als Ausprägung des Grundsatzes der Wehrgerechtigkeit verlangt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine **enge und überschaubare Festlegung von sachgerechten Wehrdienstausnahmen**.²³ Diese wurden in den §§ 9 ff. [WPflG](#) normiert (z. B. Ausschluss, Befreiung, Zurückstellung vom Wehrdienst) und sind bis zur Aussetzung der Wehrpflicht im Jahre 2011 stetig ausgeweitet worden.

4.3. Sachlichkeitsgebot und Willkürverbot

Bei der Regelung von Wehrdienstausnahmen genießt der Gesetzgeber einen gewissen **Gestaltungsspielraum**,²⁴ doch unterliegen diese Ausnahmen einem strikten **Sachlichkeitsgebot** und **Willkürverbot**.²⁵ In den Grenzen des **gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums** darf gleichwohl die **Wehrgerechtigkeit** mit der **bedarfsgerechten Personalausstattung der Streitkräfte abgewogen werden**.²⁶ Das BVerfG hat dieses **Spannungsfeld** in einem **Grundsatzurteil** wie folgt skizziert:

„[...] Sind **mehr wehrdienstfähige und auch verfügbare Wehrpflichtige vorhanden als nach den Personalanforderungen der Truppe benötigt** werden, so wird der **Gleichheitssatz nicht schon dadurch verletzt, dass nicht alle Wehrpflichtigen eines Geburtsjahrgangs zur Ableistung des Grundwehrdienstes herangezogen werden**. Im Interesse der bestmöglichen Deckung des

21 BVerfG, Beschluss vom 24.1.1995 - 1 BvL 18/93, [NJW 1995, S. 1733 ff. \(1736\)](#).

22 So [Jungmann, „Zwischen Gleichheit, Gerechtigkeit und Allgemeinheit. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines Auswahlwehrdienstes“](#), VerfBlog, 23.10.2025.

Das BVerfG hat sich **gegen strikte quantitative Vorgaben** ausgesprochen, entschied aber, dass eine Verletzung der Wehrgerechtigkeit drohe, „wenn die Zahl der Angehörigen eines Altersjahrgangs, die tatsächlich Wehrdienst leisten, deutlich hinter der Zahl der verfügbaren Wehrpflichtigen dieses Jahrgangs zurückbleibt“ ([BVerwG, Urteil v. 19.1.2005](#), BVerwGE 122, 331 [339 f.]). Zu den „Quoten“ der Einzuberufenden eines Jahrgangs vgl. auch *Hummel*, in: Sachs (Hrsg.), GG-Kommentar, 10. Aufl. 2024, [Art. 12a Rn. 11a f.](#)

23 BVerfG Beschluss vom 5.11.1974 = BVerfGE 38, [154](#) = NJW 1975, [439](#).

24 So *Mehde*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, März 2025, [Art. 12a Rn. 83](#).

25 BVerwG, [Beschluss vom 20.2.2002](#), BVerwGE 105, 61 (72).

Mehde, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, März 2025, [Art. 12a Rn. 89](#).

Gornig, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. I, 8. Aufl. 2024, [Art. 12a Rn. 10 f.](#)

26 *Hummel*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, München, 10. Auflage 2024, [Art. 12a Rn. 11a](#). BVerfGE 38, [154 \(167 f.\)](#).

Personalbedarfs ist es zum Beispiel zulässig, bei der Entscheidung über die Einberufung bestimmte, **auf die Erfordernisse der Truppe bezogene Auswahlkriterien** etwa das Ergebnis einer besonderen Eignungsprüfung (§ 20a WPflG) oder den bei der Musterung festgestellten Tauglichkeitsgrad **und im Zusammenhang damit auch die Jahrgangszugehörigkeit, zugrunde zu legen.** [...]

Zur Wahrung der staatsbürgerlichen Gleichheit und Wehrgerechtigkeit ist es deshalb von entscheidender Bedeutung, dass die Einberufungen **nicht willkürlich vorgenommen** werden. Hiervon hängt nicht zuletzt auch ab, ob die individuelle Wehrbereitschaft im Sinne der Einsicht, persönliche Opfer für das Gemeinwesen erbringen zu müssen, erhalten werden kann. [...] Es ist **nicht zulässig, einzelne Wehrpflichtige oder Gruppen von Wehrpflichtigen über die gesetzlich vorgezeichneten Wehrdienstausnahmen hinaus** – womöglich sogar je nach dem aktuellen Personalbedarf in von Jahr zu Jahr wechselndem Umfang – **von der Wehrdienstleistung grundsätzlich auszunehmen** [...].“²⁷

Eine gerechte, d.h. dem Gleichheitssatz Rechnung tragende Ausgestaltung der Wehrpflicht erweist sich angesichts des (begrenzten) Personalbedarfs der Bundeswehr als **keine einfach zu meisternde Herausforderung.**²⁸ Ein faires Verfahren zu schaffen, ohne einen ganzen Jahrgang zu mustern, sei nach Auffassung der Rechtswissenschaftlerin *Kathrin Groh* von der Universität der Bundeswehr in München „nahezu unmöglich“.²⁹ In jedem Fall sind im Rahmen eines Auswahl- und Einberufungsprozesses **Streitkräftebedarf und Lastengleichheit gleichermaßen zu berücksichtigen.**³⁰

„[...] Hingegen wäre es nicht zu rechtfertigen, **wenn von drei gleichermaßen geeigneten Wehrpflichtigen – allein wegen des Personalbedarfs und ohne weiteren sachlichen Differenzierungsgrund – nur einer herangezogen** würde. In diesem Fall vermag nicht der Streitkräftebedarf, sondern **nur der Zufall oder das Los zu erklären**, warum es gerade diese eine Person und nicht die beiden anderen getroffen hat. Doch selbst wenn man allein den Streitkräftebedarf als Rechtfertigungsgrund für Ungleichbehandlungen zwischen Wehrpflichtigen ansähe, müsste des Weiteren das Gebot der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Damit, namentlich mit dem Erfordernis der Angemessenheit, wäre es jedoch nicht vereinbar, **dem Streitkräftebedarf absoluten Vorrang vor der Lastengleichheit einzuräumen**. Vielmehr müssen **Streitkräftebedarf und Wehrgerechtigkeit im Sinne praktischer Konkordanz gleichermaßen Berücksichtigung finden.**“³¹

27 BVerfG, [Urteil v. 13.4.1978](#) - 2 BvF 1, 2, 4, 5/77, BVerfGE 48, 127 (162 ff.). [Hervorhebungen durch Verf.]

28 So *Hummel*, in: *Sachs* (Hrsg.), GG-Kommentar, 10. Aufl. 2024, [Art. 12a Rn. 12](#).

29 DLF, 18.10.2025, „[Rechtswissenschaftlerin zweifelt an Rechtmäßigkeit eines Losverfahrens](#)“.

30 So auch *Weingärtner*, „[Wehrpflicht und Wehrgerechtigkeit](#)“, GSZ 2025, S. 101 ff. (106).

31 *Voland*, „Ständig Streit um die Streitkräfte: Der Grundsatz der Wehrgerechtigkeit vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen“, [ZRP 2007, 185 \(186\)](#), [Hervorhebungen durch Verf.]

5. Zufallsbasierte Auswahlverfahren

Auch wenn es rechtlich nicht ausgeschlossen erscheint, Wehrpflichtige nach Maßgabe des Personalbedarfs der Bundeswehr zum Wehrdienst heranzuziehen, ist damit noch keine Aussage über die Ausgestaltung eines entsprechenden Auswahlverfahrens getroffen. Art. 12a GG schreibt dem Gesetzgeber **kein spezielles Verfahren zur Auswahl der Wehrpflichtigen** vor.

5.1. Rechtliche Einwände

In der **Staatsrechtslehre** wird die Frage nach der **Verfassungskonformität eines Losverfahrens** bei der Einberufung von Wehrpflichtigen dementsprechend **unterschiedlich beurteilt**.³² Zum Teil wird vertreten, dass keinesfalls der Zufall über die Einberufung entscheiden dürfe, da eine ungleichmäßige Heranziehung zum Wehrdienst auf sachgerechten und objektiv nachprüfbarren Gründen in der Person des Betroffenen beruhen müssten.³³ Dieses Erfordernis wäre durch ein Losverfahren konterkariert, das lediglich den Zufall bemüht und als Selektionskriterium gerade **keine Gründe in der Person des Wehrpflichtigen** enthält.

Ein von *Greenpeace* in Auftrag gegebenes Gutachten der Rechtsanwälte *Werdermann* und *Armbrust* sieht in dem Losverfahren eine **sachlich nicht gerechtfertigte Wehrdienstausnahme**. In dem Gutachten heißt es wörtlich:

„Es liegt nahe, ein **Losverfahren als Wehrdienstausnahme** für all diejenigen zu verstehen, die nicht gelöst werden, die also weder gemustert noch eingezogen werden. Sachgerechtigkeit lässt sich im Sinne eines **sachlichen Differenzierungskriteriums** verstehen. Eines sachlichen Differenzierungskriterium bedarf es ohnehin, da die nur teilweise Musterung bzw. Heranziehung zum Wehrdienst ferner eine Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der Wehrpflichtigen darstellt, die am Maßstab von Art. 3 Abs. 1 GG zu messen ist.“

Dem steht nicht entgegen, dass die Wehrpflichtigen **in gleicher Weise dem Losverfahren unterworfen** werden. Denn die Frage, ob eine Verwaltungsentscheidung zu einer Ungleichbehandlung führt, hängt nicht davon ab, **ob das zum Erlass der Entscheidung führende Verfahren Ungleichheiten aufweist**. Für die Auswahl zum Wehrdienst auf eine „Chancengleichheit“ im Losverfahren abzustellen, ist mit dem bisherigen Verständnis der Wehrgerichtigkeit **unvereinbar**, da diese gerade auf eine **Gleichheit im Belastungserfolg zielt**. Belastungserfolg bedeutet dabei die **tatsächliche Belastung mit**

32 Für **zulässig** erachtet ein Losverfahren etwa *Jungmann*, „[Zwischen Gleichheit, Gerechtigkeit und Allgemeinheit. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines Auswahlwehrdienstes](#)“, Verfassungsblog, 23.10.2025; aus politikwissenschaftlicher Sicht beipflichtend („Gebot der Vernunft“) *Buchstein*, „[Das Los der Soldaten](#)“, VerfBlog, 15.10.2025.

Ein Losverfahren für **unzulässig** halten etwa *Hummel*, in: *Sachs* (Hrsg.), GG-Kommentar, 10. Aufl. 2024, [Art. 12a Rn. 11](#); *Kämmerer*, in: *v. Münch/Kunig* (Hrsg.), GG-Kommentar, 8. Aufl. 2025, GG, [Art. 12a Rn. 20](#); *Voland*, „Ständig Streit um die Streitkräfte: Der Grundsatz der Wehrgerichtigkeit vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen“, [ZRP 2007, S. 185 ff. \(186\)](#).

33 So *Hummel*, in: *Sachs* (Hrsg.), GG-Kommentar, 10. Aufl. 2024, [Art. 12a Rn. 11](#).
Weingärtner, „[Wehrpflicht und Wehrgerichtigkeit](#)“, GSZ 2025, S. 101 ff. (103).

einem Wehr- oder Ersatzdienst. Eine Gleichheit im Belastungserfolg fordert daher, dass eine Belastung möglichst große Teile einer Gruppe (hier die Wehrpflichtigen) gleichmäßig trifft.“³⁴

Zudem stehe eine **Kontingentwehrpflicht** in deutlichem Widerspruch zum Charakter der Wehrpflicht als „allgemeine staatsbürgerliche Pflicht“, da Losverfahren das **Gepräge einer gezielten Steuerung der Zahlen der verfügbaren Wehrpflichtigen** hätten.³⁵

5.2. Sachgerechter Grund

Das im Auftrag der CDU/CSU-Faktion erstellte Gutachten des ehemaligen Bundesverfassungsrichters *Di Fabio*³⁶ hält dagegen. Nach dessen Auffassung stelle das Losverfahren **keine Ausweitung der Wehrdienstausnahmen des bisherigen Wehrpflichtgesetzes dar**. Vielmehr sei es das **einzig geeignete Verfahren zur wirksamen Begrenzung der heranzuziehenden Wehrpflichtigen**. Denn bereits jetzt seien die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen von der Wehrpflicht zu weitgehend und nicht mehr schrankenlos ausweitbar.³⁷

Zudem sei eine **Kontingentlösung** bei Wiedereinführung der Wehrpflicht **verfassungsrechtlich geboten**, da eine vollständige Heranziehung ganzer Jahrgänge die Bundeswehr massiv überfordern würde. Eine **Orientierung am Bedarf der Bundeswehr als Grundlage des Losverfahrens** für die Auswahl der Wehrpflichtigen sei damit ein **sachgerechter Grund i. S. d. Art. 3 Abs. 1 GG**. Die **Ungleichbehandlung** durch die lediglich teilweise Heranziehung der Wehrpflichtigen sei durch die **Sicherstellung der Verteidigungsfähigkeit des Staates**, die in [Art. 87a Abs. 1 GG](#) ihren grundgesetzlichen Auftrag findet, verfassungsrechtlich **zu rechtfertigen**.

„Insbesondere ist in Anbetracht der Eigenart der Wehrpflicht zu beachten, ob die Orientierung am Bedarf der Bundeswehr als Grundlage des Losverfahrens für die Auswahl der Wehrpflichtigen einen **sachgerechten Grund** darstellt. Für die wirksame Landesverteidigung wäre ein **flächendeckendes, den gesamten Jahrgang erfassendes Musterungssystem dysfunktional**, ebenso wie eine aufwendige Selektion nach Eignungskriterien. Das Losverfahren ist deshalb sowohl im Hinblick auf den raschen

34 Werdermann/Armburst, „[Ergänzendes Gutachten zum neuen Wehrpflichtgesetz](#)“; Losverfahren bei der Musterrung“, 15.10.2025, S. 5. Skeptisch auch Heinemann, „[Wehrpflicht für Willige?](#)“, LTO v. 28.4.2025.

35 Greenpeace (Hrsg.), [Rechtsgutachten zum neuen Wehrpflichtgesetz](#), September 2025, S. 30. Werdermann/Armburst, „[Ergänzendes Gutachten zum neuen Wehrpflichtgesetz](#)“; Losverfahren bei der Musterrung“, 15.10.2025, S. 8.

36 *Di Fabio*, [Die Verfassungsmäßigkeit eines gestuften Bedarfs-Wehrdienstes](#), Verfassungsrechtliche Stellungnahme im Auftrag der CDU/CSU-Faktion des Deutschen Bundestages, Oktober 2025.

37 *Di Fabio*, [Die Verfassungsmäßigkeit eines gestuften Bedarfs-Wehrdienstes](#), Verfassungsrechtliche Stellungnahme im Auftrag der CDU/CSU-Faktion des Deutschen Bundestages, Oktober 2025, S. 28 ff. In diesem Zusammenhang erörtert *Di Fabio* auch die Möglichkeit einer **Verschärfung der Tauglichkeitskriterien**: „Auch eine gesetzliche Verschärfung der Tauglichkeitskriterien kommt zur raschen und effizienten Bedarfsdeckung als Alternative nicht in Betracht. Hierdurch könnte die tatsächliche Heranziehung zur Wehrpflicht lediglich auf die ‘Fittesten’ Wehrpflichtigen beschränkt werden“ (S. 29 der Stellungnahme). Gemäß einer Verwaltungsanordnung werden die mit Tauglichkeitsstufe 3 Gemusterten seit 2004 nicht mehr eingezogen (dazu näher *Gornig*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. I, 8. Aufl. 2024, [Art. 12a Rn. 12](#)).

Aufwuchs bei vorhandenen Musterungs- und Zivildienstkapazitäten **sachgerecht als auch gleichheitsgerecht, weil die Chancen nach dem Zufallsprinzip für jeden Einzelnen gleich sind.**“³⁸

Nach *Di Fabios* Argumentation erscheint das Losverfahren vorzugswürdig gegenüber einer **Verstärfung von Tauglichkeitskriterien** bzw. einer **Ausweitung sonstiger Wehrdienstausnahmen**, deren Gründe in **der Person des Wehrpflichtigen** liegen. Die Anwendung eines zufallsbasierten Auswahlverfahrens trägt dem Gedanken der **Lastengleichheit** (als Ausdruck der „Allgemeinheit“ der Wehrpflicht) indes keine Rechnung, sondern basiert vor allem auf **sicherheitspolitischen Erwägungen** (Herstellung von Verteidigungsfähigkeit, Erfüllung des Streitkräftebedarfs). Zufallsbasierte Auswahlverfahren leisten damit der Schaffung einer „**Auswahl**“- bzw. „**Kontingentwehrpflicht**“ Vorschub.

Ob die mit der Einführung von Losverfahren (für die Auswahl von Wehrpflichtigen) einhergehende tendenzielle **Änderung des Charakters der Wehrpflicht** in Richtung einer „Auswahlwehrpflicht“ durch den **einfachen Gesetzgeber** (z. B. im Rahmen eines „Bedarfs-WehrpflG“, s.o. 1.) vorgenommen werden darf oder vielmehr einer expliziten **Entscheidung des verfassungsändernden Gesetzgebers bedarf**, wird am Ende das BVerfG zu klären haben.

5.3. Willkür und Zufall

Das **Willkürverbot** wird durch Einführung eines Losverfahrens, dem lediglich eine **zufällige**, aber **keine willkürliche** Entscheidung zugrunde liegt, dagegen **nicht verletzt**.³⁹ Die **Entscheidungslogiken** einer sachfremden und einer zufälligen Entscheidung unterscheiden sich trotz ihres gleichermaßen ungewissen Ausgangs fundamental:

„Mit dem verfassungsrechtlichen Willkürbegriff wird also zunächst nicht solches staatliche Handeln beschrieben, das sich an gar keinen Kriterien orientiert, sondern solches, **das unzulässigen Kriterien folgt**. Das verfassungsrechtliche Willkürverständnis bewegt sich damit eng am ursprünglichen Wort Sinn, der einen **subjektiven, willensgesteuerten Bestandteil** enthält. **Ein solcher fehlt beim Zufall**. Der Zufall wird gerade nicht von menschlichem Willen beeinflusst. Stattdessen zeichnet er sich dadurch aus, dass Eintritt und Ausbleiben eines Ereignisses **von keinen Variablen abhängen** und sich nur **durch Wahrscheinlichkeiten beschreiben** lassen.“⁴⁰

38 *Di Fabio*, [Die Verfassungsmäßigkeit eines gestuften Bedarfs-Wehrdienstes](#), Verfassungsrechtliche Stellungnahme im Auftrag der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Oktober 2025, S. 33.

39 Voraussetzung ist freilich eine technische Durchführung des Verfahrens, die Manipulationen ausschließt.

40 Fuchs, „[Was dem Parlament zufällt. Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit zufälliger Entscheidungen beim Wehrdienst](#)“, VerfBlog, 27.10.2025. Ebenso *Di Fabio*, [Die Verfassungsmäßigkeit eines gestuften Bedarfs-Wehrdienstes](#), S. 34: „Während der Zufall folglich eine Auswahlgrundlage darstellt, beschreibt Willkür gerade das Fehlen einer solchen. Willkür stellt keine Auswahlgrundlage, sondern eine Auswahlmethodik dar, die ohne Rücksicht auf andere oder Sachargumenten nur den eigenen Wünschen und Interessen folgt.“

6. Wesentlichkeitslehre des BVerfG

In der Debatte um das Losverfahren fand bislang die Frage wenig Beachtung, ob und unter welchen Voraussetzungen der demokratische Rechtsstaat ein zufallsbasiertes Verfahren in Anspruch nehmen und damit die Entscheidung treffen darf, inhaltlich nichts zu entscheiden.

Grundsätzlich ist es Teil des gesetzgeberischen **Entscheidungsspielraums**, auf eine eigene Entscheidung zu verzichten und diese stattdessen **an die Exekutive zu delegieren** (vgl. z. B. die sog. Verordnungsermächtigung in [Art. 80 Abs. 1 GG](#)). Eine **Delegationsschranke** ergibt sich jedoch mit Blick auf die vom BVerfG entwickelte „**Wesentlichkeitslehre**“. Diese verpflichtet den Gesetzgeber, in grundlegenden – insbesondere grundrechtsrelevanten – Bereichen⁴¹ **alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen**.⁴² In der *Kalkar I* – Entscheidung des BVerfG heißt es:

„Die normative Grundsatzentscheidung für oder gegen die rechtliche Zulässigkeit der friedlichen Nutzung der Kernenergie [...] ist wegen ihrer weitreichenden Auswirkungen auf die Bürger, insbesondere auf ihren Freiheitsbereich und Gleichheitsbereich, auf die allgemeinen Lebensverhältnisse und wegen der notwendigerweise damit verbundenen Art und Intensität der Regelung eine grundlegende und wesentliche Entscheidung im Sinne des Vorbehalts des Gesetzes. Sie zu treffen ist allein der Gesetzgeber berufen.“⁴³

Zu den *wesentlichen* (weil grundrechtsrelevanten und alle Männer eines Jahrgangs betreffenden) Entscheidungen gehört zweifelsohne auch diejenige über die Ausgestaltung der Wehrpflicht. In einem Blogbeitrag heißt es (unter Bezugnahme auf das [Zensus-Urteil des BVerfG vom 19. September 2018](#)):

„Entscheidungen von besonderer Tragweite müssen deshalb in einem politisierten Verfahren getroffen werden, das der Öffentlichkeit Gelegenheit bietet, ihre Auffassungen auszubilden und zu vertreten. Dabei soll die Volksvertretung in öffentlicher Debatte die Notwendigkeit und das Ausmaß von Grundrechtseingriffen klären. Geboten ist ein Verfahren, das sich durch Transparenz auszeichnet und das die Beteiligung der parlamentarischen Opposition gewährleistet.“⁴⁴

Bedeutung und Tragweite einer Regelungsmaterie können aber auch für die Frage relevant sein, ob eine Entscheidung – statt sie der Exekutive zu überantworten – einfach **dem Zufall überlassen**

41 Kriterien für die „Wesentlichkeit“ einer Regelungsmaterie sind neben der Grundrechtsrelevanz auch der Umfang des Addressatenkreises, die Langzeitwirkung einer Regelung auf das Gemeinwesen, die finanziellen Auswirkungen oder die Konkretisierung offenen Verfassungsrechts. Vgl. näher: Wissenschaftliche Dienste, WD 3-3000-152/19 „[Kriterien der Wesentlichkeitslehre des Bundesverfassungsgerichts](#)“.

42 Schwerdtfeger, in: Kischel/Kube (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts Bd. II, Heidelberg, 2024, § 36 Rn. 11. Brenner, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), GG-Kommentar, 8. Auflage 2024, [Art. 80 Rn. 36](#). Kotzur, in: v. Münch/Kunig (Hrsg.), GG-Kommentar, München, 8. Auflage 2025, [Art. 20 Rn. 156 f.](#)

43 BVerfG, Beschl. v. 8.8.1978, BVerfGE 49, [89 \(127 ff.\)](#) und Ls. 2 = NJW 1979, [359](#). Vgl. aus der Rechtsprechung ebenso BVerfG, Urt. v. 6.12.1972 - [1 BvR 230/70](#), BVerfGE 34, [165 \(192\)](#) - Förderstufe; BVerfG, Urt. v. 6.7.1999 - [2 BvF 3/90](#), BVerfGE 101, [1 \(34\)](#) - Hennenhaltungs-Verordnung.

44 Achelpöhler, „[Die Wehrpflicht ist nicht unwesentlich](#)“, VerfBlog, 23.9.2025.

werden darf. In seiner dritten Rundfunkentscheidung vom 16. Juni 1981⁴⁵ erlaubte es das BVerfG dem Gesetzgeber *nicht*, die Verteilung der knappen Kapazitäten zur Programmveranstaltung „dem Zufall oder dem freien Spiel der Kräfte“ zu überlassen. Stattdessen müsse der Gesetzgeber „selbst die Voraussetzungen bestimmen, unter denen der Zugang zu eröffnen oder zu versagen ist“.⁴⁶

Die Wesentlichkeitsdoktrin erweist sich damit nicht nur als Delegationsschranke, sondern vielmehr als richterrechtlicher (Verfassungs-)Auftrag an den Gesetzgeber, *überhaupt* tätig zu werden.⁴⁷

Inwieweit sich die Rechtsprechung des BVerfG zur Verteilung von Rundfunkkapazitäten **dogmatisch auf Losverfahren zur zwangsweisen Einberufung zum Wehrdienst übertragen** lässt, bleibt indes fraglich. In der rechtswissenschaftlichen Debatte wird dies zum Teil so gesehen:

„Dem Zweck der Wesentlichkeitsdoktrin wird es nicht gerecht, wenn der Gesetzgeber durch ein Losverfahren einer eigenen inhaltlichen, begründbaren Entscheidung ausweicht – allerdings nicht, weil der Zufall unzulässige Willkür darstellt, sondern weil die Frage schlicht zu bedeutsam ist, um nicht selbst vom Parlament inhaltlich entschieden und begründet zu werden. Während der Gesetzgeber Entscheidungen in unwesentlichen Fragen einem Losverfahren überlassen kann, darf er die Auswahl der Wehrpflichtigen angesichts ihrer Wesentlichkeit nicht dem Zufall überlassen, sondern muss selbst Kriterien schaffen.“⁴⁸

Bei der Neufassung des WPflG im Jahre 1960 (s. o. 2.) haben derartige Überlegungen keine Rolle gespielt, da die **Wesentlichkeitslehre** vom BVerfG **erst in den 1970er-Jahren entwickelt** wurde. Dies mag mit ein Grund dafür gewesen sein, dass die damalige Regelung keiner verfassungsgerichtlichen Kontrolle zugeführt worden ist.

45 BVerfG, Urt. v. 16.6.1981 – [1 BvL 89/78](#), BVerfGE 57, [295 \(327\)](#) – 3. Rundfunkentscheidung. Das Gericht befand, dass Privatfunk (neben dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk) mit dem Grundgesetz vereinbar sei, sofern die gebotene Vielfalt und Meinungsfreiheit gewährleistet werde. Vor diesem Hintergrund verpflichtete das BVerfG den Gesetzgeber, bei der Zulassung privater Anbieter gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass im Gesamtangebot des Rundfunks Meinungsvielfalt abgebildet wird.

46 In der BVerfG-Entscheidung heißt es wörtlich: „Sofern die zur Verfügung stehenden Verbreitungsmöglichkeiten es nicht erlauben, allen auftretenden Bewerbern den Zugang zur Veranstaltung privater Rundfunksendungen zu eröffnen, müssen in die Zugangsregelungen auch Regeln über die Auswahl der Bewerber aufgenommen werden. Das gebietet der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Die Frage, wem eine der knappen Möglichkeiten zur Programmveranstaltung zugutekommen soll, darf daher nicht dem Zufall oder dem freien Spiel der Kräfte anheimgegeben werden. [...] Vielmehr muss der Gesetzgeber selbst die Voraussetzungen bestimmen, unter denen der Zugang zu eröffnen oder zu versagen ist, und er muss ein rechtsstaatliches Verfahren bereitstellen, in dem hierüber zu entscheiden ist.“

47 [Fuchs, „Was dem Parlament zufällt. Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit zufälliger Entscheidungen beim Wehrdienst“, VerfBlog, 27.10.2025.](#)

48 [Fuchs, „Was dem Parlament zufällt. Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit zufälliger Entscheidungen beim Wehrdienst“, VerfBlog, 27.10.2025.](#)

7. Resümee

Die Einführung eines zufallsbasierten Auswahlverfahrens als integraler Bestandteil des Einberufungsprozesses von Wehrpflichtigen wirft unter verschiedenen Gesichtspunkten verfassungsrechtliche Fragen der Wehrgerechtigkeit auf: Ad 1) mit Blick auf das **Willkürverbot**, ad 2) hinsichtlich der Schaffung einer **Kontingentwehrpflicht** und ad 3) mit Blick auf die sog. **Wesentlichkeitslehre**.

Die grundgesetzliche Forderung von Wehrgerechtigkeit (Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 12a GG) schließt **willkürliche Auswahlentscheidungen** aus. Doch Losverfahren, welche die Entscheidung dem Zufall überlassen, sind *per se nicht „willkürlich“* – Zufall und Willkür unterscheiden sich fundamental im Hinblick auf das voluntative Element (s. o. 5.3.).

Der Grundsatz der Wehrgerechtigkeit erfordert hinsichtlich der Auswahl der einzuberufenden Wehrpflichtigen **sachgerechte Gründe** (s. o. 4.3. und 5.2.). Bei der Anwendung eines zufallsbasierten Verfahrens (Losentscheid) erfolgt die Auswahl (und Einberufung) eines Wehrpflichtigen zum Wehrdienst nicht aufgrund von Kriterien, die in dessen Person liegen, sondern aufgrund von **übergeordneten sicherheitspolitischen Erwägungen** (Personalbedarf der Streitkräfte). Der Personalbedarf der Bundeswehr ist zwar kein illegitimes Kriterium für die Heranziehung von Wehrdienstleistenden, doch muss ein Auswahlverfahren gleichermaßen dem Grundsatz der Lastengleichheit als Ausdruck einer *allgemeinen Wehrpflicht* Rechnung zu tragen. Ein Losverfahren leistet verfahrenstechnisch jedoch **einer Kontingentwehrpflicht Vorschub** und **verschiebt damit den Charakter der Wehrpflicht** tendenziell von einer „allgemeinen“ Wehrpflicht hin zu einer „Auswahlwehrpflicht“. Ob eine dahingehende Ausgestaltung des Art. 12a GG noch in die Kompetenz des einfachen Gesetzgebers und nicht vielmehr in die des verfassungsändernden Gesetzgebers fällt, lässt sich bezweifeln.

Vor dem Hintergrund der in den 1970er-Jahren vom BVerfG entwickelten „**Wesentlichkeitslehre**“ könnte der Gesetzgeber zudem verfassungsrechtlich daran gehindert sein, **grundrechtsrelevante Entscheidungen** (wie die über die Einberufung zum Wehrdienst) **einem zufallsbasierten Auswahlverfahren zu überlassen**, statt die entsprechenden Auswahlkriterien – etwa in dem noch zu erlassenden „Bedarfs-WehrpflG“ – selbst festzulegen (s. o. 6.). Dabei spielt es keine Rolle, dass ein solches Verfahren nur „*ultima ratio*“ zur Anwendung gelangen soll.

Der im November 2025 von den Koalitionsparteien erzielt Wehrpflichtkompromiss erweist sich als **Modell mit mehreren Unbekannten**: Allenfalls vage **schätzen** lässt sich nämlich neben der **Zahl der als tauglich Gemusterten** und der **Zahl der sich dann freiwillig meldenden Wehrpflichtigen** auch die **Zahl derjenigen Wehrpflichtigen**, die *nach* Einführung einer gesetzlichen Bedarfswehrpflicht für die Deckung des Personalbedarfs doch nicht mehr benötigt werden (sog. „**Überhang**“).

Womöglich erweist sich dieser „Überhang“ an Wehrpflichtigen, die dann von einem Losverfahren überhaupt noch betroffen wären, am Ende als *quantité négligeable*. In diesem Fall verlöre auch der grundsätzliche Einwand, wonach sich durch Losverfahren der Charakter der Wehrpflicht von einer *allgemeinen Wehrpflicht* in Richtung einer „Auswahl“- oder „Kontingentwehrpflicht“ verschiebt, deutlich an Schärfe.

So bleibt dann abzuwarten, wie ein „**Bedarfs-WPflG**“ (s.o. 1.) **gesetzlich ausgestaltet** wird und **welche Auswahlkriterien** und -mechanismen für die Einberufung zum Wehrdienst dabei *vorrangig* zur Anwendung kommen werden – denn das Losverfahren soll ja nach dem Willen der Koalitionsparteien *ultima ratio* bleiben.

Gleichwohl muss **jede** auf einem Losverfahren beruhende **zwangsweise Einberufung zum Wehrdienst** mit Blick auf die Erfordernisse der **Wehrgerechtigkeit und Lastengleichheit gerechtfertigt** werden (**Einzelfallgerechtigkeit**). Ob ein gesetzlich angeordnetes Losverfahren als Rechtsgrundlage für einen Einberufungsbescheid vor den Gerichten Bestand haben würde, erscheint zumindest mit Blick auf die Wesentlichkeitslehre alles andere als ausgemacht.
